

## Informationen zum Plattformen-Steuertransparenzgesetz

(Stand Juni 2023)

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines zum PStTG</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Einkommensteuerliche Beurteilung</b> .....	<b>3</b>
2.1. Verkauf von Waren.....	4
2.2. Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen.....	4
<b>3. Umsatzsteuerliche Beurteilung</b> .....	<b>5</b>

Am 01.01.2023 ist das Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) vom 20.12.2022 in Kraft getreten, mit dem eine Meldepflicht für Betreiber bestimmter digitaler Plattformen und der grenzüberschreitende, automatische Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten eingeführt wurde.

### 1. Allgemeines zum PStTG

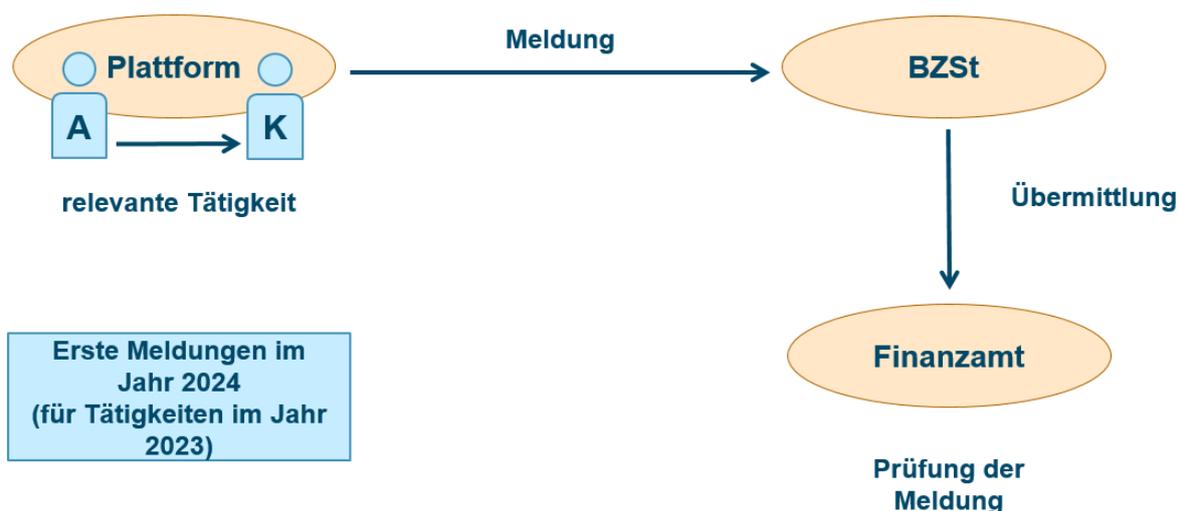


Abbildung 1: Übersicht PStTG; A = Anbieter, K = Kunde



Das PStTG verpflichtet Betreiber bestimmter digitaler Plattformen bestimmte meldepflichtige Informationen<sup>1</sup> an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln. Informationen über Nutzer der Plattform sind an das BZSt zu melden, sofern es sich bei den Nutzern um sogenannte meldepflichtige Anbieter handelt.<sup>2</sup> Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass der Nutzer im Meldezeitraum (Kalenderjahr) über die Plattform eine sogenannte relevante Tätigkeit erbracht hat oder eine Vergütung für eine solche relevante Tätigkeit erhalten hat.

Die sogenannten relevanten Tätigkeiten sind im Gesetz abschließend aufgeführt und umfassen folgende Tätigkeiten, wenn sie gegen eine Vergütung erbracht werden:

- die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an unbeweglichem Vermögen (z. B. Vermietung einer Ferienwohnung),
- die Erbringung persönlicher Dienstleistungen (z. B. Handwerkerleistungen),
- den Verkauf von Waren (z. B. Verkauf gebrauchter Kleidung)
- und die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an Verkehrsmitteln (z. B. Vermietung von Kfz).<sup>3</sup>

Erster Meldezeitraum ist das Kalenderjahr 2023. Die Informationen zu den meldepflichtigen Anbietern werden zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens an die zuständigen Finanzämter weitergeleitet. Durch die Finanzämter findet dann die rechtliche Beurteilung der gemeldeten Informationen statt.

Informationen über sogenannte freigestellte Anbieter müssen nicht von den Plattformbetreibern an das BZSt gemeldet werden. Wann es sich bei einem Anbieter um einen freigestellten Anbieter handelt, ist ebenfalls im Gesetz geregelt.<sup>4</sup>

Ein Anbieter ist z. B. bei dem Verkauf von Waren dann freigestellt, wenn er pro Kalenderjahr und Plattform in weniger als 30 Fällen eine relevante Tätigkeit erbracht hat **und** dadurch insgesamt weniger als 2.000 € als Vergütung erhalten hat.<sup>5</sup> Nur wenn beide Grenzen unterschritten sind, handelt es sich um einen freigestellten Anbieter.

## Beispiel:

Der Anbieter A verkauft im Rahmen von 32 Online-Auktionen Artikel im Wert von insgesamt 200 Euro. A unterschreitet damit zwar die Betragsgrenze im Hinblick auf den Gesamtbetrag

<sup>1</sup> vgl. § 14 PStTG ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) unter Gesetze/Verordnungen Teilliste P > PStTG)

<sup>2</sup> vgl. § 4 Abs. 6 PStTG ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) unter Gesetze/Verordnungen Teilliste P > PStTG)

<sup>3</sup> vgl. § 5 PStTG ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) unter Gesetze/Verordnungen Teilliste P > PStTG)

<sup>4</sup> vgl. § 4 Abs. 5 PStTG ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) unter Gesetze/Verordnungen Teilliste P > PStTG)

<sup>5</sup> vgl. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 PStTG ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) unter Gesetze/Verordnungen Teilliste P > PStTG)



der Vergütungen, jedoch erfolgte ein Warenverkauf in mindestens 30 Fällen. A ist demnach kein freigestellter Anbieter.<sup>6</sup>

Maßgeblich für die Grenze von 30 Fällen einer relevanten Tätigkeit ist die Anzahl der Rechtsgeschäftsabschlüsse, nicht die Anzahl der verkauften Artikel.

### Beispiel:

Der Anbieter A verkauft im Rahmen von 10 Online-Auktionen 32 Artikel. A unterschreitet die Grenze von 30 Fällen einer relevanten Tätigkeit, da in 10 und damit in weniger als 30 Fällen ein Warenverkauf erfolgte. Auf die Anzahl der verkauften Artikel kommt es hierbei nicht an.

**Bei den Meldegrenzen von 30 Fällen bzw. 2.000 € handelt es sich nicht um steuerliche Freibeträge oder Freigrenzen.**

Ob und in welchem Umfang die gemeldeten Verkäufe oder Dienstleistungen der persönlichen Steuerpflicht des Plattformnutzers unterliegen, entscheidet das zuständige Finanzamt anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles.

Die häufigsten Fälle dürften die Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen (z. B. Vermietung einer Ferienwohnung) und den Verkauf von Waren (z. B. Verkauf gebrauchter Kleidung) betreffen, so dass im Folgenden nur auf diese beiden Tätigkeitsfelder eingegangen wird.

## **2. Einkommensteuerliche Beurteilung**

Die einkommensteuerliche Beurteilung der Meldungen erfolgt anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles. Die Tätigkeiten können grundsätzlich im Rahmen eines Gewerbebetriebs oder im privaten Bereich ausgeübt werden.

Ein Gewerbebetrieb liegt gem. § 15 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) vor, wenn eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird, sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und keine land- und forstwirtschaftliche, freiberufliche oder andere selbständige Tätigkeit ist.

Als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal muss hinzukommen, dass die Betätigung den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung überschreitet. Bei der Abgrenzung zwischen Gewerbebetrieb und privater Vermögensverwaltung ist auf das Gesamtbild der Verhältnisse

---

<sup>6</sup> vgl. BMF-Schreiben vom 02.02.2023, BStBl I S. 241, Tz. 1.4  
(<https://www.bundesfinanzministerium.de> unter Service > Publikationen > BMF-Schreiben)



und die Verkehrsanschauung abzustellen. Maßgebend ist, ob die Tätigkeit dem „Bild des Gewerbebetriebs“ entspricht und einer privaten Vermögensverwaltung fremd ist.<sup>7</sup>

## **2.1. Verkauf von Waren**

Für eine steuerlich relevante gewerbliche Tätigkeit bei dem Verkauf von Waren spricht insbesondere ein händlertypisches Verhalten, wie der Erwerb von Gegenständen zum Zweck der Weiterveräußerung. Werden Gegenstände hingegen für private Zwecke erworben und nach längerer Nutzung veräußert, handelt es sich im Regelfall um einen Verkauf im Privatbereich (letzter Akt der privaten Vermögensverwaltung).<sup>8</sup>

Im Privatbereich unterliegt die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs nicht der Steuer. Als Gegenstände des täglichen Gebrauchs gelten beispielsweise der eigene Pkw, die Möbel, Kleidung, Spielsachen, Elektronikgeräte oder das Wohnmobil. Vorsicht geboten ist hingegen bei der Veräußerung von Wertgegenständen wie z. B. bei der Veräußerung von Edelmetallen, Schmuck, Antiquitäten, Kunstgegenständen, Briefmarkensammlungen oder Oldtimern. Werden diese innerhalb eines Jahres erworben und wieder veräußert, ist gegebenenfalls ein möglicher Veräußerungsgewinn zu versteuern.<sup>9</sup>

## **2.2. Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen**

Die Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen ist in der Regel Vermögensverwaltung und fällt unter § 21 EStG. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn der vermietete Grundbesitz sehr umfangreich ist und der Verkehr mit vielen Mietern erhebliche Verwaltungsarbeit erforderlich macht oder die vermieteten Räume gewerblichen Zwecken dienen.<sup>10</sup>

Die Vermietung und Verpachtung kann aber Teil einer gewerblichen Tätigkeit sein (§ 21 Abs. 3 EStG) oder selbst eine gewerbliche Tätigkeit darstellen.

Um der Vermietung und Verpachtung gewerblichen Charakter zu verleihen, müssen besondere Umstände hinzutreten. Diese können darin bestehen, dass die Verwaltung des Grundbesitzes in Folge des ständigen und schnellen Wechsels der Mieter eine Tätigkeit erfordert, die über das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß hinausgeht, oder dass der Vermieter zugleich Leistungen erbringt, die eine bloße Vermietungstätigkeit überschreiten. Das entscheidende Merkmal liegt also darin, dass die bloße Vermögensnutzung hinter der Bereitstellung einer einheitlichen gewerblichen Organisation zurücktritt.<sup>11</sup>

<sup>7</sup> vgl. BFH-Urteil vom 15.03.2005, X R 39/03, BStBl II S. 817

<sup>8</sup> vgl. BFH-Urteil vom 17.06.2020, X R 18/19, BStBl 2021 II S. 213

<sup>9</sup> vgl. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

<sup>10</sup> vgl. H 15.7 Abs. 2 „Umfangreicher Grundbesitz“ Einkommensteuer-Hinweise (EStH)

<sup>11</sup> vgl. H 15.7 Abs. 2 „Gewerblicher Charakter der Vermietungstätigkeit“ EStH



### 3. Umsatzsteuerliche Beurteilung

Das o.g. BMF-Schreiben vom 02.02.2023<sup>12</sup> soll die betroffenen Unternehmen bei der sachgerechten Umsetzung des PStTG unterstützen und geht auf folgende umsatzsteuerliche Punkte ein:

- Rz. 1.10: Unterscheidung zwischen Einzweckgutscheinen (sofort zu versteuern) und Mehrzweckgutscheinen (Versteuerung erst bei Einlösung) unbeachtlich
- Rz. 1.25: Anmeldung beim BZSt für Zwecke des PStTG ist auch notwendig, sofern sich der Plattformbetreiber bereits nach § 22f in Verbindung mit § 25e UStG (Haftung beim Handel über eine elektronische Schnittstelle) beim zuständigen Finanzamt registriert hat
- Rz. 2.7: Meldepflicht umfasst auch die Umsatzsteuer, die vom Plattformbetreiber geschuldet und von der an den Anbieter zu zahlenden bzw. gutzuschreibenden Vergütung abgezogen wird
- Rz. 3.5: Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) sowie Angaben zu einer Betriebsstätte und die Grundbuchnummer oder eine gleichwertige Angabe müssen von dem meldenden Plattformbetreiber bei dem jeweiligen Anbieter nur erhoben werden, sofern der Anbieter diese Angaben hat.
- Rz. 3.6 und 3.7: Überprüfung meldepflichtiger Daten (USt-IdNr. durch MIAS-Abfrage)

---

<sup>12</sup>BMF-Schreiben vom 02.02.2023, BStBl I S. 241  
(<https://www.bundesfinanzministerium.de> unter Service > Publikationen > BMF-Schreiben)